

## Idee des Bauwirtschaftshofes ist preisgekrönt

**Hans Heckner, Familie Bestehorn, Wilhelm Friedrich Feit oder Hermann Gieseler: Es findet sich auf dem Aschersleber Friedhof Schmidtmanstraße so manche prominente Grabstätte von Persönlichkeiten, die in Aschersleben und darüber hinaus gewirkt haben.**

Dank des „Erinnerungspfades“, einem Projekt des Bauwirtschaftshofes in Zusammenarbeit mit Frank Reisberg und Jörg Puhl von der Geschichtswerkstatt der Kreisvolkshochschule sowie dem Stadtarchiv und Silvio Merkwitz und Uwe Hennig von der Layoutzone, sind einige dieser Persönlichkeiten seit Juni dieses Jahres wieder für die Einwohner und Gäste der Stadt verstärkt in das öffentliche Bewusstsein zurückgekehrt. Der Erinnerungspfad verbindet 21 Grabstätten miteinander, davon sind an 15 Grabstätten Infotafeln mit einem QR-Code zu finden. Wer ein internetfähiges Smartphone besitzt, kann den Code einscannen und gelangt auf die Seite [www.qr-erinnerung.de](http://www.qr-erinnerung.de). Hier sind weitere Informationen zu den historischen Persönlichkeiten zusammengetragen worden. Der Zugang zum Erinnerungspfad ist öffentlich, die Informationen online kostenfrei zugänglich.

„Schon mit der Eröffnung des Erinnerungspfades haben wir überregional großes Interesse geweckt“, erzählt Bauhofleiter André Könncke. Die positive Resonanz bestärkte Könncke darin, dieses Projekt für den KT Image Award 2014 anzumelden. Die Fachzeitschrift KommunalTechnik lobt alle zwei Jahre diesen Preis in zwei Kategorien aus: Für den besten



21 Grabstätten verbindet der Erinnerungspfad auf dem Friedhof Schmidtmanstraße in Aschersleben miteinander. Für dieses Projekt nahm André Könncke (Mitte) vom Bauwirtschaftshof zusammen mit Silvio Merkwitz (l.) und Frank Reisberg den KT Image Award 2014 entgegen.

Gesamtauftritt und die beste Einzelaktion. 40 Bauhöfe aus ganz Deutschland reichten ihre Bewerbungen ein. „Wir haben uns in beiden Kategorien beworben und freuen uns sehr, in der Kategorie beste Einzelaktion gewonnen zu haben“, sagt der Bauhofleiter. Die Preisübergabe fand im Oktober in Leopoldshöhe (Nordrhein-Westfalen) statt.

Seitdem haben die überregionalen Anfragen zum Erinnerungspfad weiter zugenommen. Beispielsweise hat die Landesgruppe der Friedhofsverwalter Sachsen-Anhalts ihr turnusmäßiges Treffen extra nach Aschersleben verlegt, um sich über den Erinnerungspfad zu informieren und ihn zu besichtigen.

(Fortsetzung auf S. 20)



**ante-Pellets** in neuer **HD®-Qualität**

- Optimaler Längenmix
- Bessere Verbrennung
- Reduzierte Emissionen
- Maximale Heizleistung

**ante - Pellets**  
Schwendaer Straße 4,  
06536 Südharz  
Tel.: 034653 - 7270888  
[info@ante-pellets.de](http://info@ante-pellets.de) • [www.ante-pellets.de](http://www.ante-pellets.de)



**Das WeltAuto.**  
Gute Gebrauchtwagen. Garantiert.

**Audi Service**

Das Auto. Nutzfahrzeuge

*Frohe Weihnachten und alles Gute zum neuen Jahr wünschen wir unseren Kunden und Geschäftspartnern.*

**TRÄGER autohaus**  
[www.traeger-autohaus.de](http://www.traeger-autohaus.de)  
06467 Hoym – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89

# Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

## Inhaltsverzeichnis

- Vorlage VI/0078/14 – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt
- Vorlage VI/0081/14 – Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters und der zwei stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaft Schackstedt durch den Stadtrat
- Vorlage VI/0057/14 – Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Westdorf
- Vorlage VI/0056/14 – Ernennung Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Winnigen
- Vorlage VI/0058/14 – Ernennung stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Schackstedt
- Vorlage VI/0059/14 – Ernennung Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Neu Königsau
- Vorlage VI/0036/14 – Jahresabrechnung für das Haushaltsjahr 2012
- Bekanntmachung Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012
- Vorlage VI/0071/14 – Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Aschersleben
- Vorlage VI/0075/14 – Berufung des Gemeindevahlleiters für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben
- Vorlage VI/0076/14 – Berufung des Stellvertreters des Gemeindevahlleiters für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben
- Vorlage VI/0067/14 – Beschluss zur Abgrenzung des Zentralen Ortes der Stadt Aschersleben
- Vorlage VI/0074/14 – Kündigung des Geschäftsanteils an der Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH (BBG)
- Vorlage VI/0107/14 – Überplanmäßige Aufwendung für die Kreisumlage 2014
- Vorlage VI/0084/14 – Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)
- Vorlage VI/0085/14 – Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage)
- Vorlage VI/0092/14 – Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben
- Vorlage VI/0093/14 – Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen
- Vorlage VI/0082/14 – Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
- Vorlage VI/0072/14 – Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben
- Vorlage VI/0073/14 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung - Ortsteile)
- Vorlage VI/0099/14 – Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
- Vorlage VI/0105/14 – Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2012 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf
- Vorlage VI/0100/14 – Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2013 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf
- Vorlage VI/0101/14 – Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2014 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf
- Vorlage VI/0102/14 – Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2013 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben
- Vorlage VI/0103/14 – Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragsatzes für den Abrechnungszeitraum 2014 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben
- Vorlage VI/0108/14 – Wahl des Vertreters des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall
- Öffentliche Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Aschersleben
- Öffentliche Bekanntmachung  
Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2016/2017 erstmals schulpflichtig werdenden Kinder
- Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben
- Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtlichen Zuständigkeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben

---

### Vorlage VI/0078/14 – Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schackstedt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 beschlossen, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl ist gültig.

---

### Vorlage VI/0081/14 – Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters und der zwei stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaft Schackstedt durch den Stadtrat

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 beschlossen, dass die Wahl von Herrn Bernd Böhnke zum Ortsbürgermeister, von Frau Anett Stegmann zur 1. stellvertretenden Ortsbürgermeisterin und von Frau Birgit Uecker zur 2. stellvertretenden Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Schackstedt bestätigt wird.

### Vorlage VI/0057/14 – Ernennung Ortswehrlleiter und stellvertretender Ortswehrlleiter der Ortsfeuerwehr Westdorf

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 beschlossen, dass die Ernennung des Kameraden Andreas Beau, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrlleiter und des Kameraden Marcus Brune, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrlleiter der Ortsfeuerwehr Westdorf für die Dauer von 2 Jahren auf 6 Jahre (bis zum 30.06.2019) verlängert wird.

### Vorlage VI/0056/14 – Ernennung Ortswehrlleiter und stellvertretender Ortswehrlleiter der Ortsfeuerwehr Winnigen

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 beschlossen, dass der Kamerad Frank Zucker, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrlleiter und der Kamerad Ralf Annecke, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrlleiter der Ortsfeuerwehr Winnigen für die Dauer von 6 Jahren ernannt wird.

### Vorlage VI/0058/14 – Ernennung stellvertretender Ortswehrlleiter der Ortsfeuerwehr Schackstedt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 beschlossen, dass der Kamerad Norman Kinne, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum stellvertretenden Ortswehrlleiter der Ortschaft Schackstedt für die Dauer von 6 Jahren ernannt wird.

### Vorlage VI/0059/14 – Ernennung Ortswehrlleiter der Ortsfeuerwehr Neu Königsau

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 beschlossen, dass der Kamerad Holger Hoffmann, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter, zum Ortswehrlleiter der Ortsfeuerwehr Neu Königsau für die Dauer von 6 Jahren ernannt wird.

### Vorlage VI/0036/14 Jahresabrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 beschlossen:

1. Die Jahresrechnung 2012 wird bestätigt.
2. Der Oberbürgermeister wird für die Haushaltsführung des Jahres 2012 entlastet.

### Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 15. 10. 2014 folgenden Beschluss gefasst – Beschluss-Nr. 58/14:

1. Die Jahresrechnung 2012 wird entgegen genommen.
2. Der Oberbürgermeister wird für die Haushaltsführung des Jahres 2012 entlastet.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2012:

	Verwaltungshaushalt in Euro	Vermögenshaushalt in Euro	Gesamthaushalt in Euro
Soll-Einnahmen	35.734.000,27	9.201.587,95	44.935.588,22
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	754.000,00	754.000,00
./. Abgang auf Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang auf Kasseneinnahmereste	./. 5.122.093,15	./. 39.768,07	./. 5.161.861,22
Bereinigte Soll-Einnahmen	30.611.907,12	9.915.819,88	40.527.727,00
Soll-Ausgaben	43.267.707,31	8.899.791,97	52.167.499,28
+ Neue Haushaltsausgabereste	9.000	1.415.600,00	1.424.600,00
./. Abgang auf Haushaltsausgabereste	./. 12.093,14	./. 399.993,45	./. 412.086,59
./. Abgang auf Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Bereinigte Soll-Ausgaben	43.264.614,17	9.915.398,52	53.180.012,69
Etwäiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
./. bereinigte Soll-Ausgaben	./. 12.652.707,05	421,36	./. 12.652.285,69

Die Jahresrechnung 2012 liegt gemäß § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom **05. 01. 2015** bis einschließlich **16. 01. 2015** im Rathaus der Stadt Aschersleben, Markt 1, Zimmer 2.37, 06449 Aschersleben, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Aschersleben, den 27. 11. 2014

gez. Michelmann  
Oberbürgermeister

### Vorlage VI/0071/14 – Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 beschlossen:

1. Als Wahltag für die Wahl des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin der Stadt Aschersleben wird Sonntag, der 15. März 2015 bestimmt.
2. Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 29. März 2015 statt.
3. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
4. Das Ende der Einreichungsfrist wird auf Donnerstag, den 19. Februar 2015, 18:00 Uhr festgesetzt.

### Vorlage VI/0075/14 - Berufung des Gemeindevahlleiters für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 beschlossen, dass der städtische Angestellte Herr Ralf Schneider zum Gemeindevahlleiter für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben berufen wird.

### Vorlage VI/0076/14 – Berufung des Stellvertreters des Gemeindevahlleiters für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 beschlossen, dass die städtische Angestellte Birgit Engel zur Stellvertreterin des Gemeindevahlleiters für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben berufen wird.

### Vorlage VI/0067/14 – Beschluss zur Abgrenzung des Zentralen Ortes der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 beschlossen, dass die Abgrenzung des Zentralen Ortes des Mittelzentrums Aschersleben entsprechend des beiliegenden Lageplanes erfolgt und in dieser Form Bestandteil des Regionalen Entwicklungsplanes werden soll.

### Vorlage VI/0074/14 - Kündigung des Geschäftsanteils an der Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH (BBG)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2014 beschlossen:

1. Die Stadt Aschersleben kündigt das Gesellschaftsverhältnis an der Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH (BBG) zum 31.12.2014.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

### Vorlage VI/0107/14 – Überplanmäßige Aufwendung für die Kreisumlage 2014

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am **03.12.2014** eine überplanmäßige Aufwendung für die Kreisumlage in Höhe von 726.578,00 Euro beschlossen.

**Vorlage VI/0084/14 – Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung), beschlossen.

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

§ 5 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 14. 12. 2011 erhält folgenden Wortlaut:

**„§ 5  
Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- a) Schmutzwasserbeseitigung  
2,90 Euro je eingeleitetem m<sup>3</sup> Schmutzwasser
- b) Niederschlagswasserbeseitigung  
2,32 Euro je volle 5 m<sup>2</sup> überbauter bzw. bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2015 in Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



**Vorlage VI/0085/14 – Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der

Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasseranlage), beschlossen.

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziff. 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) sowie §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

§ 2 Absatz 5 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale öffentliche Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale öffentliche Abwasseranlage vom 14. 12. 2011) erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die Abwassergebühr beträgt

- a) für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben 8,59 Euro je m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser;
- b) für die Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen 14,35 Euro je m<sup>3</sup> entnommenem Schlamm.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2015 in Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



**Vorlage VI/0092/14 – Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben, beschlossen.

**Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 5, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 342), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung zur 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aschersleben vom 28. 05. 2014 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 21 Abs. 1 wird „§ 6 Abs. 7 GO LSA“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 6 KVG LSA“.
- 2. § 21 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
„(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 04. 12.2014

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



**Vorlage VI/0093/14 – Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen, beschlossen.

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund der §§ 5, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 31. 07. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. 08. 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. 03. 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 342) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen.

## § 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14. 12. 2011 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen vom 26. 06. 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird „§ 6 Abs. 7 GO LSA“ ersetzt durch „§ 8 Abs. 6 KVG LSA“.
2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „2.500“ ersetzt durch „5.000“.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

Michelmann  
Oberbürgermeister



### Vorlage VI/0082/14 – Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserent- sorgung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben, beschlossen.

### Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Ab- wasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben beschlossen:

## § 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Abwasserbeseitigung innerhalb der Stadt Aschersleben mit Ausnahme der Ortschaften

Klein Schierstedt, Wilsleben, Winningen, Schackenthal, Schackstedt und Neu Königsaue wird im Sinne des § 128 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KVG LSA als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonder-tes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Aschersleben geführt.

In den Ortschaften Klein Schierstedt, Schackenthal, Schackstedt und Wilsleben ist der Eigenbetrieb nur für die Entsorgung des Niederschlagswassers zuständig.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die ordnungsge-mäßige Erfüllung der den Kommunen nach den wasserrechtlichen Vorschriften obliegenden Abwasserbeseitigungsaufgaben.

- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebs-zweck fördernden und ihn wirtschaftlich berüh-renden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## § 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben – EBA.“

## § 3 Stammkapital

- (1) Auf die Festsetzung eines Stammkapitals des Eigenbetriebes wird verzichtet.

- (2) Dem Eigenbetrieb wurde ein Sondervermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben, für das die Vorschrift des § 121 Abs. 3 KVG LSA gilt.

## § 4 Zuständigkeiten

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbe-triebes sind:

- Betriebsleiter,
- Betriebsausschuss,
- Oberbürgermeister,
- Stadtrat.

## § 5 Bestellung und Zuständigkeit des Betriebsleiters

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs bestellt der Stadtrat einen Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvor-schriften selbständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbe-triebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (3) Der Betriebsleiter stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.

- (4) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und ver-tritt die Stadt Aschersleben in den Angelegen-heiten des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter

zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbe-triebes unter dem Namen der Stadt Aschersle-ben mit dem klarstellenden Zusatz des Na-mens des Eigenbetriebes.

Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimm-tem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann in einzelnen Angelegenheiten rechts-geschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertre-tungsberechtigten zeichnen in den Angelegen-heiten des Eigenbetriebes unter dem Namen der Stadt Aschersleben mit dem klarstellenden Zusatz des Namens des Eigenbetriebes in Ver-tretung des Betriebsleiters.

- (5) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens viertel-jährlich über die Erfüllung des Wirtschaftsplans, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister über alle wichtigen Ange-legenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzwirtschaft der Stadt Aschersleben berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- (6) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über

1. den Abschluss von Verträgen und die Verfü-gung über Vermögen des Eigenbetriebes ge-mäß § 45 Abs. 2 Ziffer 7 KVG LSA bis zu ei-nem Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall;
2. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Mitarbeiter der Entgeltgruppen 1 – 9 TVöD;
3. die Beschaffung von Lieferungen und Leis-tungen nach VOB, VOL, VOF und HOAI im Rah-men des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes von im Einzelfall 100.000 Euro (netto);
4. Abweichungen vom Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 Euro im Einzelfall;
5. den Erlass bis zu 5.000 Euro und die Stun-dung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
6. den Abschluss von Miet, Pacht- und/oder Lea-singverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleich-kommenden Verträgen mit einem Entgelt bis zu 10.000 Euro (netto) monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als fünf Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
7. Abgabe von Prozessklärungen einschließ-lich Klageerhebung, Einlegung von Rechts-mitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 25.000 Euro im Einzel-fall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

## § 6 Zusammensetzung des Betriebsaus- schusses

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Ihm gehören der Oberbürgermeister, 5 Stadträte sowie ein Be-schäftigtenvertreter an. Der Beschäftigtenvertre-ter wird vom Stadtrat auf Vorschlag der Personal-vertretung des Eigenbetriebes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode bestellt.

- (2) Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 EigBG der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter der Verwaltung.
- (3) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

### **§ 7 Zuständigkeit des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie die nach der Eigenbetriebsatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist von dem Betriebsleiter und vom Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Soweit nicht nach § 5 der Betriebsleiter oder nach § 9 dieser Satzung der Stadtrat für Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss.
- Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
1. die erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
  2. die Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 100.000 Euro überschreiten, bis zu 250.000 Euro im Einzelfall,
  3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL, VOF und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro (netto) überschreitet;
  4. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 100.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro;
  5. den Erlass von Forderungen von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro, Niederschlagung und Stundung von Abgaben sowie sonstigen Forderungen von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
  6. Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als 25.000 Euro bis zu 50.000 Euro im Einzelfall;
  7. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt von mehr als 10.000 Euro (netto) bis zu 30.000 Euro (netto) monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden;
  8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
  9. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 EigBG;
  10. die Entgelte, die nicht in einer Satzung vorgegeben werden;

11. die Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 6 EigBG;
  12. die Einstellung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter.
- (3) Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 Abs. 4 KVG LSA entsprechend.

### **§ 8 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben oder aufgrund dieser Satzung vorbehalten sind.

### **§ 9 Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten,
1. die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz, das Eigenbetriebsgesetz oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und
  2. die er weder auf den Betriebsausschuss, noch auf den Oberbürgermeister übertragen hat.
- (2) Entscheidungszuständigkeiten des Betriebsleiters im Rahmen der laufenden Betriebsführung bleiben unberührt.
- (3) Der Stadtrat beschließt insbesondere über
1. den Erlass und die Änderung der Betriebsatzung,
  2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
  3. die Bestellung des Betriebsleiters sowie dessen Berufung und Abberufung,
  4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
  5. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro,
  6. die Verfügungen und Verpflichtungen, die die Wertgrenzen des Zuständigkeitsbereichs des Betriebsausschusses übersteigen,
  7. Gebühren und Entgelte auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) und spezieller Satzungen,
  8. den Wirtschaftsplan.

### **§ 10 Wirtschafts- und Finanzplan**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Aschersleben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Der Betriebsleiter stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan

über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.

- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

### **§ 11 Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss**

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO Doppik) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kasserverwalter sein darf.
- (3) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des § 19 EigBG.

### **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 24. 03. 2010 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben vom 28. 05. 2014 außer Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

  
Michaelmann  
Oberbürgermeister



### **Vorlage VI/0072/14 – Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsge- bühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben, beschlossen.

### **Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßen- reinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben**

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.

06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Änderungen

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 28. 11. 2001 in der Fassung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben vom 10.12.2008 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je laufenden Meter Straßenfront in

- |                         |          |
|-------------------------|----------|
| a) Reinigungsklasse I   | 2,17 €;  |
| b) Reinigungsklasse II  | 1,86 €;  |
| c) Reinigungsklasse III | 0,46 €.“ |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Aschersleben, 04.12.2014

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



### **Vorlage VI/0073/14 – Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile), beschlossen.

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile)**

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03. Dezember 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile) beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen Drohndorf, Freckleben, Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Mehringen, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Westdorf, Wils-

ben und Winnigen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

- (2) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach den als Anlagen 1 – 11 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen.
- (3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 2 Gebührenschnldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. der die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,
1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
  2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschnldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr einen Monat nach der Gebührenfestsetzung fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts abweichendes geregelt ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurück genommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn

die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortsteilen der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung – Ortsteile) vom 15.12.2011 außer Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

  
Michelmann  
Oberbürgermeister



## Anlage

### **Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Drohndorf**

#### **1. Wahlgräber**

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 72,70 €
- 1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 391,40 €
- 1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 15,66 €
- 1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 858,79 €
- 1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 34,35 €

#### **2. Urnenwahlgräber**

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 182,21 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 12,15 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (**UGP**) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 484,83 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (**UGP**) 32,32 €

### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 106,02 €

### 4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

- 4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle 16,98 €

### 5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 5.1. Trauerhallennutzung 44,27 €  
*(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)*

### 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre) 420,00 €  
6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) 700,00 €  
6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung) 28,00 €  
6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich) 28,00 €

### 7. Sonstige Leistungen

- 7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 78,33 €  
7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 53,20 €  
7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 115,25 €  
7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 169,14 €  
7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 44,75 €  
7.6. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne 74,83 €  
7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland) 33,36 €  
7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr 91,74 €  
7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet 33,36 €

## Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Freckleben

### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 77,87 €

- 1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 419,23 €  
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 16,77 €  
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 919,84 €  
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 36,79 €

### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 195,16 €  
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 13,01 €  
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 519,30 €  
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 34,62 €

### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 113,56 €

### 4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

- 4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle 16,98 €

### 5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 5.1. Trauerhallennutzung 43,31 €  
*(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)*

### 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre) 420,00 €  
6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) 700,00 €  
6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung) 28,00 €  
6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich) 28,00 €

### 7. Sonstige Leistungen

- 7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 72,01 €  
7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 52,66 €  
7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 100,80 €  
7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 167,96 €  
7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 41,12 €  
7.6. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne 74,83 €  
7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland) 33,36 €  
7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr 91,74 €  
7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet 33,36 €

## Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Groß Schierstedt

### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 124,64 €  
1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 671,04 €  
1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 26,84 €  
1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 1.472,36 €  
1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 58,89 €

### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 312,39 €  
2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 20,83 €  
2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 831,22 €  
2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 55,41 €

### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 181,77 €

#### 4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

- 4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle 16,98 €

#### 5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 5.1. Trauerhallennutzung 43,91 €  
*(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebührentabelle enthalten)*

#### 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre) 420,00 €
- 6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) 700,00 €
- 6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung) 28,00 €
- 6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich) 28,00 €

#### 7. Sonstige Leistungen

- 7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 71,95 €
- 7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 55,21 €
- 7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 110,08 €
- 7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 175,32 €
- 7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 41,82 €
- 7.6. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne 74,83 €
- 7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland) 33,36 €
- 7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr 91,74 €
- 7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet 33,36 €

### Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Klein Schierstedt

#### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 74,63 €
- 1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 401,76 €

- 1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 16,07 €
- 1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 881,52 €
- 1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 35,26 €

#### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 187,03 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 12,47 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 497,66 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 33,18 €

#### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 108,83 €

#### 4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

- 4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle 16,98 €

#### 5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 5.1. Trauerhallennutzung 81,73 €  
*(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)*

#### 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre) 420,00 €
- 6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) 700,00 €
- 6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung) 28,00 €
- 6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich) 28,00 €

#### 7. Sonstige Leistungen

- 7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 79,62 €
- 7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 55,74 €

- 7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 109,63 €
- 7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 163,93 €
- 7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 46,72 €
- 7.6. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne 74,83 €
- 7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland) 33,36 €
- 7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr 91,74 €
- 7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet 33,36 €

### Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Mehringen

#### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 76,73 €
- 1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 413,09 €
- 1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 16,52 €
- 1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 906,38 €
- 1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 36,26 €

#### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 192,31 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 12,82 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 511,70 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 34,11 €

#### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 111,90 €

#### 4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

- 4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle 16,98 €

## 5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 5.1. Trauerhallennutzung 45,52 €  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

## 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre) 420,00 €
- 6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) 700,00 €
- 6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung) 28,00 €
- 6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich) 28,00 €

## 7. Sonstige Leistungen

- 7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 75,82 €
- 7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 56,08 €
- 7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 105,66 €
- 7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 171,44 €
- 7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 44,51 €
- 7.6. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne 74,83 €
- 7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland) 33,36 €
- 7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr 91,74 €
- 7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet 33,36 €

## Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Neu Königsaue

### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 74,16 €
- 1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 399,25 €
- 1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 15,97 €
- 1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 876,00 €
- 1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 35,04 €

## 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 185,86 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 12,39 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 494,55 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 32,97 €

## 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 108,15 €

## 4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

- 4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle 16,98 €

## 5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 5.1. Trauerhallennutzung 43,91 €  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

## 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre) 420,00 €
- 6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) 700,00 €
- 6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung) 28,00 €
- 6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich) 28,00 €

## 7. Sonstige Leistungen

- 7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 80,59 €
- 7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 58,34 €
- 7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 115,92 €
- 7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 174,24 €
- 7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 49,22 €
- 7.6. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne 74,83 €

- 7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland) 33,36 €
- 7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr 91,74 €
- 7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet 33,36 €

## Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Schackenthal

### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 71,12 €
- 1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 382,88 €
- 1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 15,32 €
- 1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 840,10 €
- 1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 33,60 €

### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 178,24 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 11,88 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 474,28 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 31,62 €

### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 103,72 €

### 4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

- 4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle 16,98 €

### 5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 5.1. Trauerhallennutzung 46,30 €  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

## 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre) 420,00 €
- 6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) 700,00 €
- 6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung) 28,00 €
- 6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich) 28,00 €

## 7. Sonstige Leistungen

- 7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 78,53 €
- 7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 52,45 €
- 7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 106,95 €
- 7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 161,50 €
- 7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 40,06 €
- 7.6. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne 74,83 €
- 7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland) 33,36 €
- 7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr 91,74 €
- 7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet 33,36 €

## Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Schackstedt

### 1.1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 70,92 €
- 1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 381,81 €
- 1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 15,27 €
- 1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 837,75 €
- 1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 33,51 €

### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 177,75 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 11,85 €

- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 472,95 €

- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 31,53 €

### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 103,43 €

### 4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

- 4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle 16,98 €

### 5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 5.1. Trauerhallennutzung 43,87 €  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

### 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre) 420,00 €
- 6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) 700,00 €
- 6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung) 28,00 €
- 6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich) 28,00 €

### 7. Sonstige Leistungen

- 7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 80,89 €
- 7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 54,36 €
- 7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 112,15 €
- 7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 180,00 €
- 7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 46,38 €
- 7.6. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne 74,83 €
- 7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland) 33,36 €
- 7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr 91,74 €
- 7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet 33,36 €

## Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Westdorf

### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 80,83 €
- 1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 435,16 €
- 1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 17,41 €
- 1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 954,85 €
- 1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 38,19 €

### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 202,59 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 13,51 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 539,06 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 35,94 €

### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 117,88 €

### 4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

- 4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle 16,98 €

### 5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 5.1. Trauerhallennutzung 46,81 €  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

### 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre) 420,00 €
- 6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) 700,00 €
- 6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach

- dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung) 28,00 €
- 6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich) 28,00 €

## 7. Sonstige Leistungen

- 7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 77,88 €
- 7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 55,40 €
- 7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 117,81 €
- 7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 174,83 €
- 7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 42,25 €
- 7.6. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne 74,83 €
- 7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland) 33,36 €
- 7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr 91,74 €
- 7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet 33,36 €

## Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Wilsleben

### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nutzungsdauer 10 Jahre) 76,75 €
- 1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 413,18 €
- 1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 16,53 €
- 1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 906,57 €
- 1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 36,26 €

### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 192,35 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 12,82 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 511,81 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 34,12 €

### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 111,92 €

### 4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

- 4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle 16,98 €

### 5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 5.1. Trauerhallennutzung 47,75 €  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

### 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre) 420,00 €
- 6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) 700,00 €
- 6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung) 28,00 €
- 6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich) 28,00 €

### 7. Sonstige Leistungen

- 7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 80,10 €
- 7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 57,81 €
- 7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 115,66 €
- 7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 177,36 €
- 7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 44,64 €
- 7.6. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne 74,83 €
- 7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland) 33,36 €
- 7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr 91,74 €
- 7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet 33,36 €

## Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs im Ortsteil Winnigen

### 1. Wahlgräber

- 1.1. Nutzungsgebühr für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber; Nut-

zungsdauer 10 Jahre 72,39 €

- 1.2. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 389,72 €
- 1.3. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung 15,59 €
- 1.4. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 25 Jahre) 855,09 €
- 1.5. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Familiengrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung 34,20 €

### 2. Urnenwahlgräber

- 2.1. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 181,42 €
- 2.2. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung 12,09 €
- 2.3. Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) (Nutzungsdauer 15 Jahre) 482,74 €
- 2.4. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) 32,18 €

### 3. Urnengemeinschaftsanlage (Urnenhain)

- 3.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre) 105,57 €

### 4. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

- 4.1. Bearbeitungsgebühr für vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle 16,98 €

### 5. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

- 5.1. Trauerhallennutzung 47,87 €  
(Aufwendungen für Bereitstellung und Reinigung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

### 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 6.1. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Urnengrabstelle (Nutzungsdauer 15 Jahre) 420,00 €
- 6.2. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Erdgrabstelle (Nutzungsdauer 25 Jahre) 700,00 €
- 6.3. einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr bei Verlängerung von Nutzungsrechten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung (anteilig pro Jahr entsprechend der Gesamtverlängerung) 28,00 €
- 6.4. bei Grabstellenerwerb vor dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Gebühr jährlich erhoben (Einmalzahlungen sind möglich) 28,00 €

## 7. Sonstige Leistungen

- 7.1. Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle 71,86 €
- 7.2. Gebühr für das Beräumen eines Kindergrabes 49,02 €
- 7.3. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Einzelgrab) 100,85 €
- 7.4. Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Doppelgrab) 160,51 €
- 7.5. Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle 39,30 €
- 7.6. Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne 74,83 €
- 7.7. Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland) 33,36 €
- 7.8. Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr 91,74 €
- 7.9. sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet 33,36 €

### Vorlage VI/0099/14 – Betriebsatzung des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Betriebsatzung des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben, beschlossen.

#### Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben beschlossen:

#### § 1

##### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung als organisatorisch verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erfüllung von Aufgaben und Leistungen für die Stadt Aschersleben, insbesondere
- Straßenreinigung,
  - Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
  - Anlage und Pflege öffentlicher Grünanlagen,
  - Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung städtischer und gemeindlicher Grundstücke sowie Gebäude,
  - Durchführung des Winterdienstes,

- Sicherungsmaßnahmen gemäß SOG LSA,
- Durchführung von Transportleistungen,
- Aufstellung, Wartung und Unterhaltung von Verkehrseinrichtungen,
- Unterhaltung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe,
- Unterhaltung, Wartung und Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen,
- Unterhaltung und Kontrolle der städtischen Spielplätze,
- Vorhaltung einer Schlosserei, Werkstatt,
- sonstige hoheitliche Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Stadt Aschersleben fallen.

- (3) Der Eigenbetrieb darf darüber hinaus im Rahmen der Gesetze alle seinen Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar fördernden Geschäfte betreiben, er kann insbesondere auch Neben- und Hilfsbetriebe errichten, soweit diese die Aufgabenerfüllung fördern und mit ihr wirtschaftlich zusammenhängen.

#### § 2

##### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)“.

#### § 3

##### Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bestellt.

- (2) Der Eigenbetrieb wird vom Betriebsleiter nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften selbständig geleitet, soweit nicht durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebsgesetz, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleiter erledigt in eigener Verantwortung die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, insbesondere:

1. der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
2. die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen und Satzungen durchzuführenden Geschäfte;
3. der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.000 Euro
- Niederschlagung	3.000 Euro
- Stundung	3.000 Euro;
4. die Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall;
5. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen für den Bauwirtschaftshof zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro;

6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen oder ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Verträgen mit einem Entgelt bis zu 1.000 Euro monatlich. Dies gilt unabhängig von der Höhe des monatlichen Entgelts nicht für Verträge, die auf mehr als acht Jahre unkündbar abgeschlossen werden;

7. Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

- (3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

- (4) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 - 8 TVöD und übt die personalrechtlichen Befugnisse über diese Personengruppen aus. Eine Ausnahme bildet der kaufmännische Leiter, dieser wird durch den Betriebsausschuss im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter eingestellt und entlassen.

- (5) Der Betriebsleiter hat dem Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes in schriftlicher Form Bericht zu erstatten.

- (6) Der Betriebsleiter hat der Kämmerei der Stadt Aschersleben alle Maßnahmen mitzuteilen, die die finanziellen Belange der Stadt nachhaltig betreffen.

Weiterhin ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten sowie die Kostenrechnung der Kämmerei vorzulegen sowie auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 4

##### Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er besteht aus

dem Oberbürgermeister,  
8 Stadträten  
sowie 2 Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes.

Die Beschäftigtenvertreter werden vom Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung des Eigenbetriebes für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode bestellt.

Den Vorsitz führt gemäß § 8 Abs. 2 EigBG der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter der Verwaltung.

Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Stadtrat der Stadt Aschersleben oder nach § 3 dieser Satzung der Betriebsleiter zuständig ist.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. Rechtsgeschäfte des Eigenbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 160.000 Euro nicht übersteigt;
  2. die Festsetzung von Tarifen gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 Eigenbetriebesgesetz;
  3. den Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Eigenbetrieb zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Eigenbetriebes aus solchen Verträgen mit einer Auftragssumme von mehr als 20.000 Euro bis zu 180.000 Euro;
  4. Abweichungen vom Wirtschaftsplan von mehr als 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
  5. die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 40.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt, und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat;
  6. den Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
  7. die Einstellung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter. Das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (3) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Weiterhin überwacht er die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter.
- (4) Hat der Betriebsausschuss abschließend einen Beschluss gefasst, darf der Betriebsleiter diesen Beschluss grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Arbeitstagen vollziehen, es sei denn, dass aus wichtigem, unaufschiebbarem Grund der sofortige Vollzug unumgänglich ist.
- (5) Auf den Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

## § 5

### Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebesgesetz, die Hauptsatzung oder diese Betriebsatzung in den jeweils geltenden Fassungen vorbehalten sind.

## § 6

### Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, das Eigenbetriebesgesetz, die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben oder aufgrund dieser Satzung vorbehalten sind.

- (2) Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadt Aschersleben mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Einzelheiten sind durch gesonderte Vereinbarungen zu regeln.

## § 7

### Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt Aschersleben in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Betriebsleiter kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen. Er kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.

## § 8

### Stammkapital, Sondervermögen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 879.422,03 Euro (in Worten: achthundertneunundsiebzigtausendvierhundertzweiundzwanzig 3/100 Euro) festgesetzt.
- Die Stadt Aschersleben hat diese Stammeinlage geleistet, indem sie das Grundstück Heinrichstraße 71 nebst den darauf befindlichen Gebäuden als Sacheinlage in den Eigenbetrieb eingebracht hat.

- (2) Dem Eigenbetrieb wird ein Sondervermögen zur Verwaltung und Nutzung übergeben.
- (3) Für das Sondervermögen des Eigenbetriebes gilt die Vorschrift des § 121 Abs. 3 KVG LSA.

## § 9

### Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Aschersleben.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres von dem Betriebsleiter aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

## § 10

### Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung Doppik in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Kassenaufsicht obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (3) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des § 19 EIGBG.

## § 11

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Stadt Aschersleben für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof vom 28. 11. 2001 in der Fassung der Satzung zur 2. Änderung der Betriebsatzung der Stadt Aschersleben für den Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof vom 20. 10. 2010 außer Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

Michelmann  
Oberbürgermeister



### Vorlage VI/0105/14 – Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2012 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2012 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf, beschlossen.

### Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2012 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf“

### Präambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) i.V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

## § 1

### Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Ver-

kehrsanlagen der Ortschaft Drohndorf“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.

- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2012 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit - Drohndorf -

**0,3895 EUR/qm Beitragsfläche.**

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2014 in Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

Michelmann  
Oberbürgermeister



### **Vorlage VI/0100/14 – Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2013 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2013 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf, beschlossen.

### **Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2013 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf“**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) i.V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Drohndorf“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.

Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.

- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2013 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit - Drohndorf -

**- 0,0530 EUR/qm Beitragsfläche.**

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2014 in Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

Michelmann  
Oberbürgermeister



### **Vorlage VI/0101/14 – Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2014 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2014 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf, beschlossen.

### **Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2014 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf“**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) i.V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Drohndorf“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.

- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2014 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit - Drohndorf -

**- 0,0095 EUR/qm Beitragsfläche.**

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2014 in Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

Michelmann  
Oberbürgermeister



### **Vorlage VI/0102/14 – Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2013 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2013 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben, beschlossen.

### **Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2013 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben“**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) i.V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben“ vom 20.05.2011 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Freckleben“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2013 je Quadratmeter Beitragsfläche für die

Abrechnungseinheit - Freckleben -

**- 0,1805 EUR/qm Beitragsfläche.**

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2014 in Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

Michelmann  
Oberbürgermeister



### **Vorlage VI/0103/14 – Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2014 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 die Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2014 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben, beschlossen.

### **Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2014 der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben“**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) i.V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Freckleben“ vom 20.05.2011 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03.12.2014 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

## § 1 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Ortschaft Freckleben“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2014 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit - Freckleben -

**- 0,0321 EUR/qm Beitragsfläche.**

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2014 in Kraft.

Aschersleben, den 04.12.2014

Michelmann  
Oberbürgermeister



### **Vorlage: VI/0108/14 – Wahl des Vertreters des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2014 beschlossen, Frau Ria Uhlig, Dezernentin des Dezernates „Stadtentwicklung“, ab dem 01.01.2015 als Vertreterin des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall zu wählen.

### **Öffentliche Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Aschersleben**

Bei der Stadt Aschersleben ist die hauptamtliche Stelle

#### **des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin**

ab dem **12. 07. 2015** im Wege der Direktwahl zu besetzen, da die Amtszeit des Amtsinhabers am 11. 07. 2015 endet.

Die Stadt Aschersleben ist Mittelzentrum im Salzkreis und hat ca. 28.000 Einwohner.

Die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin findet am 15. März 2015 statt, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 29. März 2015.

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin ist Beamter auf Zeit.

Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe B 3 der Kommunalbesoldungsverordnung.

Wählbar zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten. Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom Wahlrecht ausgeschlossen sein oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die vorgenannten Regelungen hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die Bewerber/innen müssen am Wahltag das 21. und dürfen das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, so haben sie

mit der Bewerbung um das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin eine Versicherung gegenüber der Stadt Aschersleben nach dem Muster der Anlage 8 b der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Die Bewerbung für die Wahl zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin muss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von einhundert Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerber/innen, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt § 21 Abs. 10 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Aschersleben aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Abs. 1 i. V. m. § 40 Abs. 2 KWG LSA wird ausdrücklich hingewiesen.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften, Muster der Anlage 8 b der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt und weitere für die Bewerbung notwendige Vordrucke können kostenfrei vom Gemeindevorstand der Stadt Aschersleben unter unten angeführter Anschrift abgefordert werden.

Bewerbungen um die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind unter Angabe des Kennworts

„Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin“

schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Aschersleben  
Gemeindevorstand Herr Ralf Schneider  
Markt 1  
06449 Aschersleben

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung und endet am

**Donnerstag, den 19. Februar 2015,  
18:00 Uhr.**

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Aschersleben, den 03. 12. 2014

gez. Michelmann  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die Sprechzeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben

Für die Schiedsstellen der Stadt Aschersleben werden die Sprechzeiten und die Tagungsorte für das Jahr 2015 wie folgt festgelegt:

### Januar 2015, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I  
Dienstag 13. 01. 2015 16:00–17:00 Uhr  
Schiedsstelle II  
Dienstag 27. 01. 2015 16:00–17:00 Uhr

### Februar 2015, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I  
Dienstag 03. 02. 2015 16:00–17:00 Uhr  
Schiedsstelle II  
Dienstag 24. 02. 2015 16:00–17:00 Uhr

### März 2015, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I  
Dienstag 03. 03. 2015 16:00–17:00 Uhr  
Schiedsstelle II  
Dienstag 31. 03. 2015 16:00–17:00 Uhr

### April 2015, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I  
Dienstag 07. 04. 2015 16:00–17:00 Uhr  
Schiedsstelle II  
Dienstag 28. 04. 2015 16:00–17:00 Uhr

### Mai 2015, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I  
Dienstag 05. 05. 2015 16:00–17:00 Uhr  
Schiedsstelle II  
Dienstag 26. 05. 2015 16:00–17:00 Uhr

### Juni 2015, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I  
Dienstag 02. 06. 2015 16:00–17:00 Uhr  
Schiedsstelle II  
Dienstag 30. 06. 2015 16:00–17:00 Uhr

### Juli 2015, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I  
Dienstag 07. 07. 2015 16:00–17:00 Uhr  
Schiedsstelle II  
Dienstag 28. 07. 2015 16:00–17:00 Uhr

### August 2015, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I  
Dienstag 04. 08. 2015 16:00–17:00 Uhr  
Schiedsstelle II  
Dienstag 25. 08. 2015 16:00–17:00 Uhr

### September 2015, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I  
Dienstag 01. 09. 2015 16:00–17:00 Uhr

Schiedsstelle II  
Dienstag 29. 09. 2015 16:00–17:00 Uhr

### Oktober 2015, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I  
Dienstag 06. 10. 2015 16:00–17:00 Uhr  
Schiedsstelle II  
Dienstag 27. 10. 2015 16:00–17:00 Uhr

### November 2015, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I  
Dienstag 03. 11. 2015 16:00–17:00 Uhr  
Schiedsstelle II  
Dienstag 24. 11. 2015 16:00–17:00 Uhr

### Dezember 2015, Rathaus, Markt 1, Sitzungszimmer III

Schiedsstelle I  
Dienstag 01. 12. 2015 16:00–17:00 Uhr  
Schiedsstelle II  
Dienstag 15. 12. 2015 16:00–17:00 Uhr

Änderungen sowie weitere Termine werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 27. 11. 2014

Michelmann  
Oberbürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Aschersleben über die örtlichen Zuständigkeiten der Schiedsstellen der Stadt Aschersleben

Die **Schiedsstelle I** ist für alle nördlich der Bahnlinie Halle-Halberstadt liegenden Straßenzüge der Stadt Aschersleben sowie für die Ortsteile Groß Schierstedt, Klein Schierstedt, Neu Königsau, Schackenthal, Schackstedt, Wilsleben und Winningen der Stadt Aschersleben zuständig.

Die **Schiedsstelle II** ist für alle südlich der Bahnlinie Halle-Halberstadt liegenden Straßenzüge der Stadt Aschersleben sowie für die Ortsteile Drohndorf, Freckleben, Mehlingen und Westdorf der Stadt Aschersleben zuständig.

Änderungen der Zuständigkeiten werden im Amtsblatt der Stadt Aschersleben veröffentlicht.

Aschersleben, den 27. 11. 2014

Michelmann  
Oberbürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung der im Schuljahr 2016/2017 erstmalsschulpflichtigen werdenden Kinder

Die Stadt Aschersleben, einschließlich der zum Stichtag 01.01.2015 zu ihr gehörenden Ortschaften,

bittet die Eltern aller Kinder, die bis zum **30. Juni 2016** das sechste Lebensjahr vollendet haben, die Anmeldung des Kindes bis zum **01. März 2015** in einer Grundschule der Stadt Aschersleben vorzunehmen.

Das anzumeldende Kind ist von den Erziehungsberechtigten **persönlich** vorzustellen.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Michelmann  
Oberbürgermeister



## Stadtrat wählt Ria Uhlig zur stellvertretenden Bürgermeisterin

Eröffnungen, Übergaben, Jubiläen – nicht immer ist es Oberbürgermeister Andreas Michelmann möglich, persönlich Termine wahrzunehmen. Da die Stadt Aschersleben keinen Beigeordneten hat, ist durch den Stadtrat die Wahl eines Vertreters für den Verhinderungsfall von Nöten. Ein Verhinderungsfall tritt ein, wenn der Oberbürgermeister tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert ist.

Seit 1994 übt Rainer Ripala dieses wichtige Amt aus. Mit dessen Dienstende zum 31. Dezember 2014, ist die Neuwahl eines Vertreters durch den Stadtrat notwendig geworden. Zur Wahl stand auf Vorschlag der Verwaltung Ria Uhlig, Dezerntin „Stadtentwicklung“.

Mit 25 der 28 abgegebenen Stimmen folgte der Stadtrat dem Vorschlag und stimmte für Ria Uhlig, die somit ab dem 1. Januar 2015 das Amt der stellvertretenden Bürgermeisterin ausüben wird. „Ich danke Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen“, sagte Ria Uhlig nach der Wahl und nahm diese an.



(Fortsetzung von S. 1)

Neben einer Auszeichnung erhielt der Bauwirtschaftshof zudem ein Preisgeld über 750 Euro. „Das Geld werden wir in den Erinnerungspfad investieren – in dessen Pflege und weiteren Ausbau“, so André Könnecke. Es sei ein Projekt, das niemals abgeschlossen sei. Für das kommende Jahr ist geplant, die Grabstätten ohne QR-Code um einen solchen zu ergänzen. „Herr Reisberg und Herr Puhl arbeiten bereits daran“, so André Könnecke. Von Anfang an waren die beiden Historiker Feuer und Flamme für die Idee des Erinnerungspfades. Ihre Begeisterung hat nicht im Mindesten nachgelassen. Die Suche nach weiteren renommierten Persönlichkeiten hält an. Und wer weiß: 2016 will André Könnecke erneut Anlauf nehmen, um auch die Kategorie „Bester Gesamtauftritt“ beim KT Image Award zu gewinnen.

„Wir hoffen über dieses Projekt auch Paten für einige Grabstätten zu finden, die die Pflege übernehmen“, sagt André Könnecke. Für die Grabstätte des Justiz- und Amtsgerichtsrates Karl König, Gründungsmitglied des Verschönerungsvereins, konnte ein solcher Pate bereits gefunden werden. Zwei weitere Paten-Anfragen liegen vor. So werden durch den Erinnerungspfad nicht nur die Grabstätten erhalten, sondern auch die Geschichte der Menschen. Denn ein Friedhof, und das zeigt der Erinnerungspfad sehr gut, ist nicht nur ein Ort der Trauer, sondern auch der Stadtgeschichte.

## Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben am 11. 01. 2015



Am Sonntag, dem 11. Januar 2015, findet der nächste Tag der offenen Tür der Stadt Aschersleben statt. Alle Aschersleber und ihre Gäste sind herzlich zu dieser besonderen Veranstaltung eingeladen.

Um 14 Uhr brechen die Busse wie gewohnt vom Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) zur Rundfahrt auf. Die Route führt auch 2015 über zahlreiche Stationen: vom Gewerbegebiet „Güster Straße“ über die Innenstadt, die Ortschaft Neu Königsau bis zum Bestehornpark. Besichtigt werden die „Alte Hobelei“ und der Bestehornpark mit den zukünftigen Mensaräumen.

Danach beginnt um 16 Uhr die Informationsveranstaltung im Bestehornhaus mit Oberbürgermeister Andreas Michelmann als Hauptredner. Neben ihm wird der Ortsbürgermeister von Neu Königsau, Ralf Klar, Informationen zum bevorstehenden Jubiläum „50 Jahre Neu Königsau“ geben. Markus Epple von der Markt und Standort Beratungsgesellschaft mbH stellt den Entwurf des Aschersleber Einzelhandelskonzeptes vor. Des Weiteren präsentiert sich im Foyer die Grafikstiftung Neo Rauch.

## Haushalt 2015: Stadtrat beschließt Investitionen in Höhe von 3,68 Millionen Euro

Der Aschersleber Stadtrat hat mit 17 Ja- und 12 Nein-Stimmen den Haushalt für das kommende Jahr beschlossen. Die Haushaltssatzung ist genehmigungspflichtig. Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht kann die Stadt schon ab Mitte Januar 2015 handlungsfähig sein.

Geplant sind Aufwendungen in Höhe von ca. 48,748 Mio. Euro. Weiterhin sind ca. 3,68 Mio. Euro für Investitionen vorgesehen. Dem gegenüber stehen ordentliche Erträge in Höhe von ca. 44,07 Mio. Euro, so dass das Jahr 2015 im Ergebnisplan mit einem geplanten Defizit von 4,676 Mio. Euro abschließt. Diese Lücke, die sich aus Fehlbeträgen der vergangenen Jahre und Abschreibungen speist, wird vorübergehend nicht geschlossen werden können. Die Ursachen dafür sind die angekündigten sinkenden Zuweisungen sowie zusätzliche finanzielle Belastungen durch das Kinderförderungsgesetz. Die Stadt Aschersleben rechnet im Jahr 2015 unter anderem mit Steuereinnahmen in Höhe von rund 17,25 Mio. Euro sowie mit Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 14,46 Mio. Euro. Dagegen stehen Aufwendungen für Personal (ca. 9 Mio. Euro), die Kreisumlage (10,2 Mio. Euro), Sach- und Dienstleistungen (ca. 6,55 Mio. Euro) sowie für Abschreibungen (ca. 6 Mio. Euro).

Folgende wesentliche Investitionen sollen im Jahr 2015 fortgeführt bzw. begonnen werden:

- Bau Mehrzweckhalle Groß Schierstedt (235.800 Euro)
- Umbau Alte Hobelei (396.000 Euro)
- Investitionszuweisungen Denkmalschutz (320.000 Euro)
- Brücke an der Pferde-Eine (117.100 Euro)
- Steinbogenbrücke Freckleben (113.700 Euro)
- Wiederherstellung Entwässerungsgraben Engelstraße/Klopstockstraße (18.200 Euro)
- Maßnahme gegen Erosion südwestliches Stadtgebiet (261.300 Euro)
- Maßnahme gegen Erosion in Schackenthal (32.000 Euro)
- Ausbau Mensa Bestehornpark (200.000 Euro)

Parallel beschloss der Stadtrat die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2015–2023. Darin wird dargelegt, wie die Stadt in den nächsten Jahren Einnahmen generieren und Ausgaben senken möchte, um die Altfahrbeträge abzubauen. Dazu ergreift die Stadt eine Vielzahl von Maßnahmen. Unter anderem werden die Zuschüsse an die OptimAL GmbH (Ballhaus) und die Aschersleber Kulturanstalt jährlich um 2 Prozent reduziert. Durch die Teilnahme am STARK II Programm des Landes werden Kredite stärker als bisher getilgt, was die Stadt sukzessive entlastet.

## Einreichen von Projektideen zum Start der neuen CLLD/LEADER-Förderperiode 2014-2020

Bereits im November dieses Jahres wurde im Amtsblatt über die geplante Fortsetzung der LEADER-Initiative informiert. Die Region Aschersleben\_Seeland möchte dabei sein und erarbeitet derzeit ein Konzept als Bewerbung für die neue Förderperiode 2014-2020. Ziel ist es, mit Hilfe von Fördermitteln der EU erneut Projektideen in der Region umzusetzen.

Wer an der LEADER-Förderung interessiert ist, sollte bis zum 1. Februar 2015 ein „Projekt\_Ideen\_Blatt“ vollständig ausgefüllt an das beauftragte Büro senden. Der entsprechende Vordruck steht unter [www.leader-aschersleben-seeland.de](http://www.leader-aschersleben-seeland.de) zum Download bereit. Der „Projekt\_Ideen\_Bogen“ dient dem Sammeln möglicher Projekte und ist noch kein offizieller Fördermittelantrag.

Es können Vorhaben aus den Projektfeldern Umnutzung nicht genutzter Gebäude, Schaffung neuer Ar-

beitsplätze, Inwertsetzung historischer Bauten, Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge, Bildung, Qualifizierung und lebenslanges Lernen, Innovation, Vernetzung und Kooperation angemeldet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für einzelne „Projekt\_Ideen\_Gespräche“ mit Mitarbeitern des beauftragten Büros am Donnerstag, 29.1.2015, zwischen 10 und 15 Uhr in der Stadtverwaltung in Aschersleben, Haus II, Hohe Straße 7, Sitzungszimmer 203.

Kontakt und Ansprechpartner für Rückfragen:  
LEADER-Aktionsgruppe Aschersleben\_Seeland  
Wenzel & Drehmann PEM GmbH  
Jüdenstraße 31, 06667 Weißenfels  
Tel. 03443 - 28 43 90  
E-Mail [info@leader-aschersleben-seeland.de](mailto:info@leader-aschersleben-seeland.de)

## Backe, backe KATHI – Die Weihnachtsausstellung im Museum Aschersleben

Angelehnt an das altbekannte Kinderlied präsentiert das Museum Aschersleben noch bis zum 31. Januar 2015 die diesjährige Weihnachtsausstellung in Zusammenarbeit mit dem Backmischungsproduzenten Kathi Rainer Thiele GmbH aus Halle/Saale. Die temporäre Ausstellung stellt das erfolgreiche Familienunternehmen vor, und gibt einen Einblick in die mittlerweile 60-jährige Firmengeschichte.

Kaethe Thiele, die spätere Firmengründerin und Namensgeberin für die Firma Kathi war Erfinderin mit Leib und Seele. Unermüdlich tüftelte sie an Rezepten für Suppen & Saucen, Kartoffelprodukten und Backmischungen. Viele ihrer Rezepte ließ sie sich patentieren – ein gutes Startkapital für eine eigene Firma. 1951 war es dann soweit: Gemeinsam mit ihrem Ehemann, Kurt Thiele, gründete sie die KATHI-Nähr-

mittelfabrik Kurt Thiele in Halle/Saale. Hier wurden bis 1969 erfolgreich drei Produktlinien produziert, bevor diese auf staatlichen Druck hin allein auf die Backmischungen reduziert werden mussten.

Drei Jahre später wurden die Firmengründer zunächst entschädigungslos enteignet, bevor 1991 die Rückübertragung des Unternehmens an Rainer Thiele, den Sohn der Firmengründer, erfolgte. Mittlerweile befindet sich KATHI in der dritten Generation. Die knapp 9-wöchige Sonderausstellung zeigt neben historischen Produktverpackungen auch Produkte, die nicht für den Handel produziert wurden, wie z.B. NVA-Schnellgerichte. Darüber hinaus wird die Erfolgsgeschichte des KATHI-Tortenmehls vorgestellt. Mit dabei: Ein Original-Tortenmehl im Klotzbodenbeutel aus dem Jahr 1953!

# Neu Königsau feiert 50-jähriges Jubiläum



Unter dem Motto „50 Jahre Neu Königsau“ wird 2015 groß gefeiert. Die noch junge Ortschaft Neu Königsau, die am 28. Juli 1965 gegründet wurde, hat allen Anlass dazu: Als Aufgabe stand 1964/65 die Umsiedlung von den damaligen 460 Königsauer Haushalten der nicht in der Landwirtschaft beschäftigten Bevölkerung, die Verlegung beziehungsweise Umsiedlung von etwa 90 Haushalten der Bauern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) Typ I und III sowie die Errichtung von landwirtschaftlichen Stallanlagen und entsprechender Lagerhallen. Die nicht in der Landwirtschaft tätige Bevölkerung wurde demzufolge größtenteils nach Aschersleben umgesiedelt. Dort wurde der Wohnkomplex Hecklinger Straße (Königsauer Viertel) erweitert bzw. die Marienstraße gewählt. Insgesamt verloren 1454 Einwohner – ausgehend von der Volkszählung 1964 – ihre geliebte Heimat.



Der Aschersleber Ortsteil Neu Königsau feiert mit einer Festwoche im kommenden Jahr sein 50-jähriges Bestehen. Quelle: Ortschaft Neu Königsau

Für die landwirtschaftliche Bevölkerung wurde 1964/65 begonnen, einen neuen Ort ins Nichts zu erbauen, nämlich Neu Königsau, das in nördlicher Richtung etwa 1.500 Meter vom ehemaligen Ort Königsau entfernt nach modernsten Gesichtspunkten errichtet wurde. Mit Beschluss des Rat des Kreises Aschersleben, gilt als offizielles Gründungsdatum von Neu Königsau, der **28. Juli 1965**.

Die Neu Königsauer Einwohner würdigen die Gründung und Entwicklung der vergangenen fünf Jahrzehnte ihres Heimatortes, mit einer Fest- bzw. Jubiläumswoche **vom 25. – 28. Juni 2015** und wollen Sie ganz herzlich dazu einladen.

So verraten die Organisatoren jetzt bereits: Am Donnerstag, 25. Juni, wird mit einer Festveranstaltung begonnen und ab Freitag wird dann richtig zünftig gefeiert. Die Liveband „Tänzhentee“ wird am Freitag spielen, der Samstag steht im Namen der „Schützenkorporation Königsau e.V. von 1824“ sowie anderen Höhepunkten. Am Sonntagvormittag wird es einen historischen Festumzug geben, der „50 Jahre Neu Königsau“ widerspiegeln soll. Natürlich sind noch viele andere Höhepunkte geplant. Diese werden in einer der nächsten Ausgaben des Amtsblattes vorgestellt.

## Zum Vormerken: Veranstaltungen 2015 der Aschersleber Kulturanstalt

**5. April:** Der besondere Osterspaziergang ... Ein szenisch-literarischer Stadtrundgang – **1. Mai:** 42. Zoo-Geburtstag Auf der Alten Burg – **21. Juni:** Fête de La Musique ... Musikfestival zum Sommeranfang Orangerie, Museumshof, Garten Bestehornhaus, Grauer Hof – **3.–5. Juli:** 4. LEBENSART Messe Stadtpark – **1. August:** Nacht der Sinne Stadtpark, Rosarium & Eine-Terrasse – **20.–23. August:** 5. Ascania Pferdefestival auf der Herrenbreite – **5. September:** Lange Nacht der Kultur Innenstadt (Änderungen vorbehalten)

## Silvesterball mit Jamtonic



Zum diesjährigen Jahreswechsel lädt das Bestehornhaus Aschersleben einmal mehr zu seinem beliebtesten Silvesterball ein. Ab 20 Uhr

wird am letzten Tag des Jahres mit der internationalen Party- und Gala-Band Jamtonic ausgelassen im großen Saal des Hauses gefeiert. Die erstklassige Band steht für professionelle Live-Musik auf höchstem musikalischem Niveau. Jamtonic begleitete schon Showgrößen wie Howard Carpendale, Sydney Youngblood u. v. m. Zudem spielten die Musiker bereits auf After-Show-Partys von z. B. der José Carreras Gala, der Peter Escher Gala, und bei der aus dem Fernsehen bekannten Serie „In aller Freundschaft“. Ihr Coverprogramm erstreckt sich von Klassikern der 70er, 80er und 90er, bis hin zu Songs der Gegenwart. Weitere Informationen sowie Restkarten inklusive individueller Tischreservierungen sind in der Tourist-Information Aschersleben, Hecknerstraße 6 (Tel.: 03473 8409440 bzw. Email: info@ascherslebentourismus.de) erhältlich. Der Eintritt beträgt 75 Euro pro Person. (Kinder bis 12 Jahre, in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen, haben freien Eintritt.)

# Ein Wochenende im Zeichen des internationalen Austauschs

Die Stadt Aschersleben beherbergte vom 4. bis 7. Dezember Gäste aus dem Ausland im Rahmen des internationalen Projektes „Aktive Bürger für ein stärkeres Europa“. Insgesamt reisten 25 Männer und Frauen aus vier Nationen nach Aschersleben. Von ihnen kamen 8 aus Italien (Bormio/Worms im Veltlin), 7 aus Ascherslebens Partnerstadt Kerava in Finnland, 8 aus Estland (Keila/Kegel) sowie zwei Damen aus Lettland (Sigulda/Segewold).

Das Projekt läuft über zwei Jahre und wird mit 150.000 Euro von der Europäischen Union unterstützt. Bisher haben hierzu ein Sportwettkampf in Kegel (Herbst 2013) und eine Austreibung des Winters mit traditionellen Masken in Segewold (Februar/März 2014) stattgefunden. Aschersleben war nun die dritte Station unter dem Thema „Barrierefreier und alternativer Tourismus“.

Mit diesem Projekt soll es möglichst vielen Bürgern aus den beteiligten Städten ermöglicht werden, die jeweils anderen Partner kennenzulernen und sich paneuropäisch über verschiedene Themen auszutauschen. Insbesondere der Freitag diente der Projektarbeit – nach der Begrüßung der Teilnehmer durch Oberbürger-

meister Andreas Michelmann gab es einen Vortrag zum barrierefreien Tourismus in Halberstadt von Christiane Strohschneider sowie einen Vortrag von Hartmut Smikac über den barrierefreien Tourismus in Deutschland. Zudem stellten sich die einzelnen Städte vor. Am Nachmittag testeten die Teilnehmer die „touristische Barrierefreiheit“ in Aschersleben dann selbst. Dazu drehten sie in zwei Gruppen zwei verschiedene Runden durch Aschersleben – sie testeten die Barrierefreiheit im Rollstuhl, als Blinde und als hörbehinderte Menschen sowie in zwei „Alterssimulationsanzügen“. Beide Gruppen begannen ihre Rundgänge am Hennebrunnen. Eine Gruppe ging zum Panoptikum, die andere zur Grafikstiftung Neo Rauch.

Am Donnerstag erhielten die Gäste nach ihrer Ankunft eine Stadtführung durch Aschersleben, der Sonnabend und Sonntagvormittag stand ganz im Zeichen des Tourismus. Neben dem Aschersleber Weihnachtsmarkt besichtigten die Gäste unter anderem Halberstadt und Blankenburg.

Parallel zum Besuch der internationalen Gäste in Aschersleben, folgte Ria Uhlig, Dezernentin für „Stadtentwicklung“ der Stadt Aschersleben, einer Einladung

der finnischen Partnerstadt Kerava und beging gemeinsam mit Stadtdirektor Petri Härkönen am 5. Dezember den 90. Stadtgeburtstag Keravas sowie den Finnischen Unabhängigkeitstag. Sie vertrat Oberbürgermeister Andreas Michelmann, der terminlich in Aschersleben gebunden war.

Seit Oktober 2010 verbindet Aschersleben und Kerava eine lebendige Städtepartnerschaft. Erst im August dieses Jahres ist sie durch eine sportliche Begegnung von Schülern weiter bereichert worden. Oberbürgermeister Andreas Michelmann konnte für drei Tage eine finnische Delegation bestehend aus Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Aschersleben begrüßen. Sie waren auf Einladung der Stadt und des SV Lokomotive Aschersleben zu einem Floorball-Turnier angereist.

Im Jahr 1924 ist Kerava das Stadtrecht verliehen worden. Rund 3000 Einwohner zählte Kerava damals. Heute sind es mehr als 34.000. Insbesondere die Eisenbahnanbindung im Jahr 1862 gab der Entwicklung Keravas starke Impulse. Neben dem Stadtgeburtstag wird zudem der Finnische Nationalfeiertag begangen. Dieser wird stets am 6. Dezember gefeiert.

# Veranstaltungstipps

## ■ Innenstadt

bis 21.12. Weihnachtsmarkt

## ■ Bestehornhaus

31.12.2014, ab 20:00 Uhr, Silvesterball  
inkl. Buffet und Begrüßungssekt

1.01.2015, ab 11:00-12.30 Uhr,  
Neujahrskonzert mit der Kammerphilharmonie  
Ascania

21.01.2015 ab 19.30 Uhr, Amazing Shadows -  
Schatten werden lebendig!

6.02.2015, 20:00 Uhr, Erich-Kästner-Abend  
mit Gina Pietsch „Bleib am Leben, sie zu ärgern“

12.02.2015, 19:19 Uhr, Weiberfastnacht

22.02.2015, 15:00 Uhr, Kaffee im Café

24.02.2015, 10:00 Uhr, Jugendtheater  
„Big Deal“ mit dem Nordharzer  
Städtebundtheater

28.02.2015, 15:00 Uhr, Gerhard Schöne  
„Denn Jule schläft fast nie!“

## ■ Karneval im Bestehornhaus:

24.01.2015, 19:19 Uhr, ACC Eröffnungssitzung

25.01.2015, 14:30 Uhr, Kinderfasching

14.02.2015, 19:19 Uhr, ACC Prunksitzung

## ■ Tourist-Information

17.01.2015, 16:00 Uhr, „Kulinarische Tour durch  
Aschersleben“ inkl. Essen und Trinken

21.02.2015, 14:00 Uhr, „Winterzauber -  
Auf den Spuren von Adam Olearius“

## ■ Planetarium

10. und 24.01.2015, 19:00 Uhr,  
Himmelbeobachtungen bei klarem Himmel  
„Die Sterne über Aschersleben“

18. und 25.01. sowie 7.02.2015, 15:00 Uhr,  
Vortrag „Astronomische Besonderheiten 2015“

8. und 22.02.2015, 15:00 Uhr, Vortrag „Der  
Sternenhimmel im Winter“

13.02.2015, 19:00 Uhr, Vereinsabend der  
Aschersleber Sternfreunde mit öffentlichem  
Fachvortrag

## ■ Kriminalpanoptikum

21.12.2014, ganztags, Wir suchen den  
„Tannenbaum-Fingerabdruck“

1.02.2015, 14:00 Uhr, Auf den Spuren des  
Henkers, Treffpunkt: Margarethenkirchhof

## ■ Museum Aschersleben

21.12., 14:00 bis 18:00 Uhr,  
Weihnachtsbäckerei im Museum - „Oh es riecht  
gut...“

Noch bis zum 31. Januar 2015:  
Weihnachtsausstellung mit historischen  
Backutensilien

## ■ Zoo Aschersleben

4.1.2015, 11:00 bis 13:00 Uhr,  
Neujahrsspaziergang

## ■ Weiße Villa

23.1.2015, 19:30 bis 21:00 Uhr, Capella  
Wittenbergensis „Italienischer Abend“

## ■ SFZ Ballhaus

25.12.2014, ab 20.30 Uhr, Ü-30-  
Christmasparty, Einlass ab 27 Jahren

3.1.2015, ab 18:00 Uhr, Rockin' Ballhaus -  
fünf Rock-Bands spielen auf

## ■ Wilsleben

17.1.2015, 19:19 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus:  
Fasching mit dem ACC Union

## ■ Winingen

31.1.2015, 19:19 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus:  
Fasching mit dem ACC Union

Der Kulturkreis „Adam Olearius“ bittet folgende  
Termine für 2015 zu beachten:

## Veranstaltungstermine Fachgruppe Philatelie:

Januar	So.	04.01.2015
Februar	So.	01.02.2015
März	So.	01.03.2015
April	So.	12.04.2015
Mai	So.	03.05.2015
Juni	So.	07.06.2015

Juli und August - Sommerpause -

September	So.	06.09.2015
Oktober	So.	04.10.2015
November	So.	01.11.2015
Dezember	So.	06.12.2015

## Jahresprogramm „Stunde der Musik“ 2015

12. März

### Folkduo Akkajee

Meriheini Luoto: Nyckelharpa, Gesang  
Ida Savolainen: Bratsche, Gesang  
Gemeinschaftskonzert mit der Deutsch-  
Finnischen Gesellschaft

7. Mai

### „Jugend musiziert“

Schüler des Musikzweiges des Landes-  
gymnasiums Latina „H.A. Francke“, Halle

18. Juni

### „Der Komponist auf der Bühne“

- heitere „Begegnung“ von Mozart, Prokofiew  
u. Parfenov -  
Juliana Münch, Violine  
Andre' Parfenov, Klavier

15. Oktober

### Klavierabend

Gerlint Böttcher

26. November

### Duo „La Vigna“

Theresia Stahl, Blockflöten  
Christian Stahl, Theorbe und Barocklaute

## Zoo Aschersleben: Veränderte Öffnungszeiten

Für den Aschersleber Zoo gelten seit dem 1. De-  
zember 2014 bis zum 16. Januar 2015 veränderte  
Öffnungszeiten. Kassenschluss ist in dieser Zeit  
bereits um 15.30 Uhr und um 16.30 Uhr wird der  
Zoo geschlossen. An Heiligabend und Silvester  
bleibt der Zoo für Besucher geschlossen.

Der nächste Höhepunkt folgt dann am Sonntag,  
4. Januar 2015. Um 11 Uhr lädt Zooleiter Dietmar  
Reisky zum traditionellen Neujahrsspaziergang  
durch die Winterlandschaft des Aschersleber  
Zoo mit abschließendem Brunch im Dschungel-  
café.

## Geänderte Öffnungszeiten der Grafikstiftung Neo Rauch



Für die Besichtigung  
der Grafikstiftung  
Neo Rauch gelten in  
den Monaten De-  
zember 2014 sowie  
Januar und Februar  
2015 veränderte  
Öffnungszeiten:

**Mittwoch bis  
Sonntag 10 bis 16  
Uhr.**

Damit wollen die Verantwortlichen auf das Besu-  
cherverhalten während der dunklen Jahreszeit  
reagieren. Zudem verweist die Stiftung schon jetzt  
auf die Öffnungszeiten während der Weihnachts-  
zeit und zum Jahreswechsel.

22.12.2014 - 25.12.2014 geschlossen  
26.12.2014 - 28.12.2014 geöffnet  
29.12.2014 - 31.12.2014 geschlossen

Am 1. Januar 2015 ist geöffnet und danach wei-  
terhin regulär von Mittwoch bis Sonntag.

## Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Aschersleben  
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:  
Harzdruckerei GmbH  
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode  
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99  
info@harzdruck.de, www.harzdruck.com

Redaktion: Judith Kadow  
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920  
E-Mail: j\_kadow@aschersleben.de

Anzeigenberatung:  
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26  
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH  
Rudolf-Puschendorf-Straße 54, 06712 Zeitz  
Tel.: 03441 6629-10, Fax: 03441 6629-70  
Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt  
erscheint am 14. März 2015.**